

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 22

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in besonderen Lagen – wo es oft auf jede Minute ankommen wird – nicht mehr am Platze sind.

– **Eine wesentliche Verstärkung des Geländes** als unserem besten Verbündeten. Hierzu gehören außer der Erstellung von Hindernissen, Minenfeldern und vorbereiteten Sprengungen auch zahlreiche permanente Feldbefestigungen, um der kämpfenden Truppe vor allem in der beweglichen Verteidigung im Mittelland **Schutz und Rückhalt** zu bieten; diese Anlagen können dann auch als Ausgangsstellungen für eigene Gegenangriffe verwendet werden.

– **Eine vermehrte Unabhängigkeit der kämpfenden Truppe vom Nachschub.** Dies ist schon kurz nach Kriegsausbruch nötig, wenn Atomschläge oder größere Angriffe des Feindes zu erwarten sind und die an die Front führenden Straßen und Wege ständig unter starkem Feindfeuer liegen oder das Gelände radioaktiv verseucht ist, so daß der Nachschub größten Schwierigkeiten ausgesetzt und da oder dort unmöglich ist. Das gleiche kann der Fall sein, wenn die Fronten stark ineinander verzahnt sind und der Standort nicht bekannt ist. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sollte die Versorgung der Truppe aus **eigenen verstärkten Beständen oder provisorisch angelegten Depots** erfolgen; dies wäre in den Manövern im W.K. zu erproben, um die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Es wäre das beste, wenn im gesamten Hinterland unterirdische und bombensichere Vorratslager aller Art angelegt würden, damit sich die Truppe im gegebenen Falle auf solche Depots stützen kann. Die Bestände dieser Depots könnten im Frieden im W.K. sukzessive gebraucht und nachher wieder ersetzt werden.

– **Der vermehrte Einsatz der einheimischen Industrie**, denn wir werden im Kriege – besonders in den ersten Monaten – voll und ganz auf unsere eigene Rüstungsindustrie angewiesen sein, weil unsere Verbündeten in einem totalen Krieg ihre Waffen und ihr Material selber dringend benötigen, wobei nicht vergessen werden darf, daß die Verluste und der Verschleiß überall sehr groß sein werden. Vorbedingung für den laufenden Ersatz aus der einheimischen Industrie ist aber, daß in allen kriegswichtigen Betrieben unterirdische und bombensichere Arbeitsräume vorhanden sind, damit die Produktion auch nach Kriegsausbruch trotz Bombardierungen usw. ohne jeden Unterbruch weitergeführt werden kann.

Außer allen oben erwähnten Vorschlägen und Maßnahmen ist dem Zivilschutz sowie der geistigen und wirtschaftlichen (sozialen) Landesverteidigung größte Beachtung zu schenken, denn sie alle bilden zusammen mit der Armee die wichtigsten Eckpfeiler der totalen Wehrbereitschaft.

Alle diese so äußerst wichtigen Probleme sollten so bald als möglich geprüft und verwirklicht werden, denn was im Frieden versäumt wird, muß im Kriege mit hohen Blutopfern bezahlt werden.

Alle Vorbereitungen und Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, daß unser Land das Inferno eines totalen Krieges überstehen und überleben kann, und daß wir alle diejenigen Waffen und Mittel besitzen, um in der Stunde der Gefahr in jeder Beziehung gewappnet zu sein.

Militärische Grundbegriffe

Die Ordonnanz

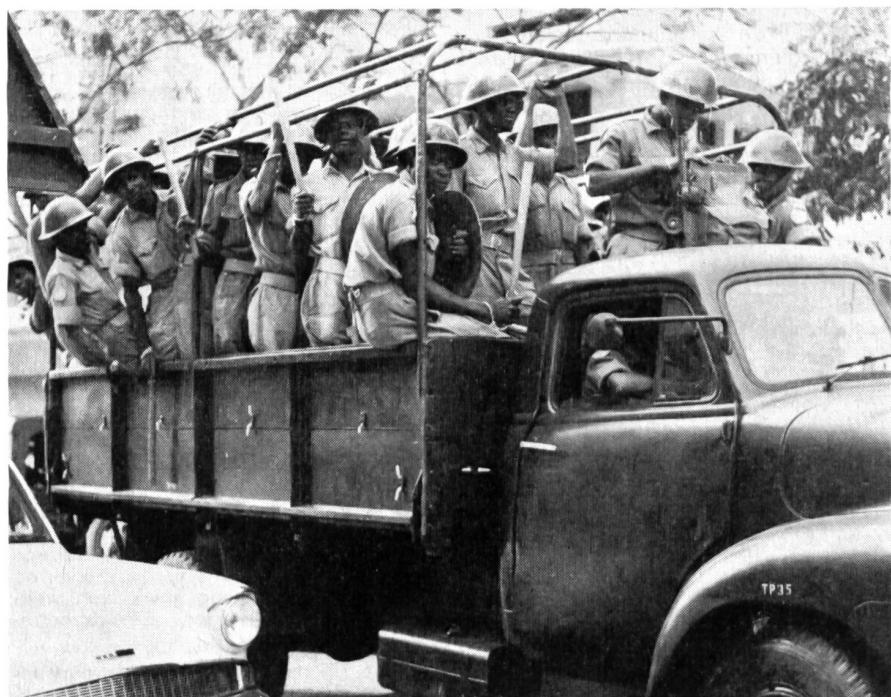
Der Begriff der «Ordonnanz» leitet sich aus dem französischen Wort «ordonnance» ab, was soviel heißt wie Verfügung, Anordnung, Befehl. Von diesem Ausgangspunkt aus hat unser schweizerischer Sprachgebrauch zwei im Grund verschiedene Begriffsgruppen der «Ordonnanz» entwickelt: auf der einen Seite steht die Bedeutung des Wortes im Sinn einer bestimmten Dienstvorschrift innerhalb der Armee und auf der anderen Seite trägt eine bestimmte Gruppe von Angehörigen des Heeres diese Bezeichnung.

1. «Ordonnanz» im Sinn einer Dienstvorschrift

Nach unserem militärischen Sprachgebrauch ist eine «Ordonnanz» eine von der zuständigen militärischen Stelle erlassene Dienstvorschrift über die Beschaffenheit und individuelle Bezeichnung der Gegenstände der militärischen Ausrüstung, insbesondere der Bewaffnung, der technischen Geräte aller Art, der persönlichen Ausrüstung, namentlich der militärischen Bekleidung. In der Ordonnanzerklärung wird genau festgelegt, welche Eigenschaften (Größe, Farbe, Konstruktion, Leistungen usw.) ein militärischer Ausrüstungsgegenstand haben müsse, um «ordonnanzmäßig» zu sein, das heißt, um zum Gebrauch in der Armee zugelassen werden zu können. Mit der Ordonnanz-Erklärung wird also das «Ordonnanzmäßige»

vom «Ordonnanzwidrigen» abgrenzt. Häufig wird eine bestimmte Ordonnanz gekennzeichnet durch ein äußeres Kennzeichen, zum Beispiel eine Jahreszahl. So spricht man etwa von der «Uniform-Ordonnanz 1949», womit jedermann weiß, daß es sich um eine Militär-Uniform handelt, die im Jahre 1949 für die Armee als maßgebend erklärt wurde. – Die Ordonnanzerklärung bezieht sich in der Regel auf Gegenstände der materiellen Rüstung; sie wird aber vereinzelt auch auf mehr ideelle Werte der Armee ausgedehnt, so beispielsweise auf die in der Armee eingeführten Militärmärsche, die man als «Ordonnanzmärsche» bezeichnet und damit von den übrigen Märschen abgrenzt. (Dagegen sind die alten Ausdrücke der «Trompeter-Ordonnanz» bzw. «Tambouren-Ordonnanz», worunter man die Spiel- und Trommelanleitung verstand, heute nicht mehr gebräuchlich.)

In Artikel 87 des BG über die Militärorganisation wird bestimmt, daß die Bundesversammlung «die allgemeinen Vorschriften» über das Kriegsmaterial erlaße, während der Bundesrat «die Ordonnanzen über die Herstellung dieser Gegenstände» festlege. Dazu wird in Art. 180 desselben Gesetzes weiter ausgeführt, daß es Aufgabe der Kriegstechnischen Abteilung sei, dem Bundesrat die nötigen Anträge für den Erlaß der Ordonnanz-Erklärungen für Kriegsmaterial zu unterbreiten. Damit sind die Kompetenzen gesetzlich festgelegt: der Bundesrat ist zuständig für die Ordonnanz-Erklärungen von militärischem Material, sofern er diese Kompetenz nicht



Das Gesicht des Krieges

Afrika kommt nicht zur Ruhe. Aufstände und lokale Kriege flammen immer wieder auf. Unser Bild zeigt kongolesische Truppen, die mit Polizeiaufgaben gegen widerspenstige Landsleute beauftragt wurden.

einer nachgeordneten Stelle, beispielsweise dem Eidg. Militärdepartement, delegiert.

2. «Ordonnanz» als Bezeichnung einer militärischen Funktion

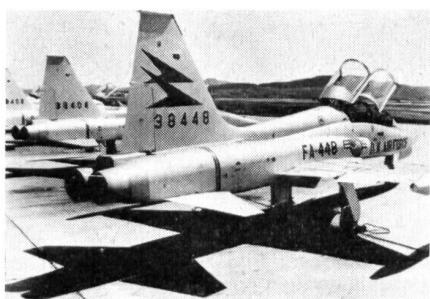
Die Tatsache, Ueberbringer eines militärischen Befehls (einer «ordonnance») zu sein, ist im Verlauf der Zeit in die Bezeichnung des Mannes übergegangen, der damit zur «Ordonnanz» des Befehlshabers wurde. So ist der Begriff des «Ordonnanz-Offiziers» entstanden, unter dem man den Befehlsüberbringer bzw. Empfänger mit Offiziersrang verstand. Unser Reglement «Truppenführung» sieht in Ziff. 272 Abs. 7 die Kommandierung und Verwendung von Ordonnanzoffizieren im Gefecht ausdrücklich vor, wobei das Reglement jedoch ausdrücklich zur Zurückhaltung rät, da durch solche Abkommandierungen der Truppe meist wertvolle Elemente entzogen werden, auf die sie für ihren eigenen Gebrauch angewiesen ist.

Der Begriff der «Ordonnanz» ist im Verlauf der Zeit auch auf zahlreiche weitere Funktionen ausgedehnt worden, deren Träger meist zur Mannschaft gehören. In der Regel haben sie die Bedeutung von «Gehilfen», so die Büroordonnanz, die Postordonnanz, die Gefechtsordonnanz, die Küchenordonnanz usw. Eine besondere militärische Ausbildung erhalten die «Offiziersordonnanz». Bei allen diesen Funktionen handelt es sich um zu einem besonderen Dienst kommandierte («ordonnierte») und zum Teil besonders ausgebildete Leute, wobei sie interessanterweise als «weibliche Wesen» gelten: man sagt «die» Ordonnanz, nicht «der» Ordonnanz. Einen besonderen Fall der Ordonnanz regelt das Dienstreglement in Ziff. 283 mit der Planton-Ordonnanz, die, im Gegensatz zur eigentlichen militärischen Wache, einen unbewaffneten Wachdienst versieht. K.

Blick über die Grenzen

Der taktische Ueberschalljäger Northrop F-5

Diese an die Republik Korea, durch Northrop Corp., USA, angelieferten Ueberschall-Jagd-Kampfflugzeuge auf dem Flugstützpunkt Suwon Air Force Base.



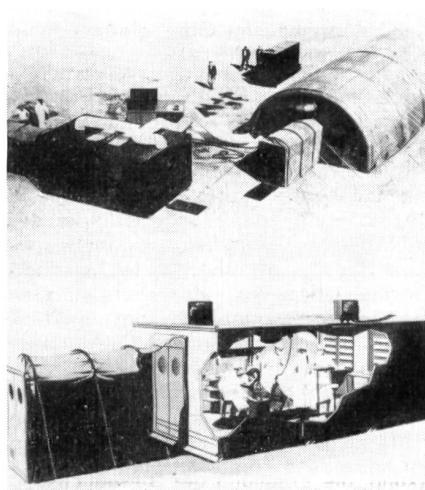
Diese Type Northrop F-5 wurde seinerzeit entworfen, um alle taktischen Anforderungen zu erfüllen. Dieses Flugzeug steht zurzeit für eine ganze Anzahl Länder der freien Welt in Serienproduktion. H. H.

Ein aufgeblasenes Militärspital

Der Sanitätsdienst der amerikanischen Armee hat eine neue Art von transportablem Lazarett in den Dienst gestellt. Es läßt sich auf kleinstem Raum zusammenlegen und innerhalb 52 Minuten anderswo wieder aufstellen. Die Anlage, die Platz für 20 Patienten bietet und komplett medizinische und chirurgische Einrichtungen umfaßt, wird von Generatoren aufgeblasen.

18.5.65

Keystone



Schweizerische Armee

Das Projekt «Florida»

Mit einer Botschaft vom 28. Mai 1965, die den recht komplizierten Titel «Verbesserung des Frühwarnradarnetzes und der Einrichtungen für die zentralisierte Führung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen» trägt, beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Verwirklichung eines Projektes, das in den bisherigen Vorbereitungsschritten unter dem Namen «Florida» gelaufen ist. Dieser bundesrätliche Antrag bedeutet keine Ueberschreitung, ist doch von seit Jahren auf diese Notwendigkeit hingewiesen worden. In der Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1960 zur Truppenordnung wurde über die Boden-Luft-Lenkwaffen und die zur Verteidigung des Luftraums erforderlichen Flugzeuge bereits festgestellt:

«Der zeitgerechte Einsatz dieser Abwehrmittel bedingt die Verwendung von Radargeräten für die Frühwarnung und von Geräten für die elektronische Zielerfassung und Feuerleitung sowie von weitgehend automatisierten Einsatzzentralen.»

Für die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen wurden im Blick auf die Verwirklichung dieses Ziels folgende Materialbeschaffungen ausdrücklich als notwendig bezeichnet:

– die Beschaffung von Leichtflugzeugen und Helikoptern

- der Ersatz der älteren Kriegs-Flugzeuge
- die Beschaffung von Fliegerabwehr-raketen
- die Verbesserung des Frühwarnradar-netzes auf Grund neuer Erkenntnisse.
- Im besonderen werde es sich darum handeln, die Reichweite zu steigern, damit die schnellfliegenden Flugzeuge zeitgerecht erfaßt werden könnten.
- Beschaffung und Ausbau der notwen-digen Führungsmittel für die Koordinie-ration und den Einsatz der Mittel für die Luftraumverteidigung.

Während die drei ersten Vorhaben inzwischen in besonderen Rüstungsbotschaften berücksichtigt werden konnten, sollen die beiden letzten Bedürfnisse durch die heute vor den eidgenössischen Räten liegende Botschaft verwirklicht werden. Somit bedeutet das Projekt «Florida» ein **Rüstungsvorhaben**, an dem aber nicht nur die Flieger- und Flab-truppen, sondern ganz allgemein die ganze Armee und darüber hinaus auch die Zivilbevölkerung in hohem Maße interessiert sind.

Bei den **zur Beschaffung vorgeschlage-nen Ausrüstungen** handelt es sich um folgende Einrichtungen und Geräte:

- Frühwarn-Radargeräte für die dreidimensionale Zielerfassung
- elektronische Datenverarbeitungsanla-gen (Rechner) mit Anzeigearüs-tungen
- Uebermittlungsgeräte mit einer der Leistungsfähigkeit der Rechner ange-paßten Verarbeitungskapazität.

Die für die **Lieferung** der Radar- und Datenverarbeitungsgeräte vorgeschlagene Firma **Hughes Aircraft Company** hat zahlreiche Führungssysteme für die in USA und in Europa eingesetzten Boden-Luft-Lenkwaffen «Nike» und «Hawk» entwickelt und geliefert und ist auch als Generalunternehmer für Nachrichten- und Führungssysteme der Luftverteidigung von Belgien, Holland, einem Teil der Bundesrepublik Deutschland sowie Japan bekannt.

Zu den mit den Beschaffungen vertrag-lich verbundenen **Dienstleistungen** des Lieferanten gehören u.a.:

- Die Uebernahme der Funktion eines Generalunternehmers für die Integra-tion der neuen Ausrüstungen mit den bereits bestehenden Einrichtungen, zum Beispiel den Boden-Luft-Lenk-waffen.
- Die Lieferung der notwendigen Rechnerprogramme für die Erfüllung der garantierten Systemleistungen.
- Die Ausbildung der schweizerischen technischen Kader und Lieferung der erforderlichen technischen Unter-lagen.
- Der Nachweis für die Erfüllung der garantierten Systemleistungen.

Für die umschriebenen Beschaffungen zur Verbesserung des Radarnetzes, des Uebermittlungsnetzes und der Einrich-tungen für die zentralisierte Führung der Flieger- und Flabtruppen ist ein Gesamt-betrag von **188 Millionen Franken** not-wendig; dazu kommt für unvorhergesse-ne Aufwendungen ein weiterer Betrag von **15 Millionen Franken**, so daß sich der verlangte Betrag auf insgesamt **203 Millionen Franken** beläuft.

Was schließlich die **Aufgaben** betrifft, die vom System «Florida» bewältigt wer-den sollen, können folgende Angaben gemacht werden: